
Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Änderung vom 20. Oktober 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:

–

Geändert:

150.100 | 170.050 | 170.100 | 170.300 | 170.400 |
171.100 | **173.000** | 173.050 | 210.100 | 210.200 |
210.300 | 220.000 | 320.100 | 350.100 | 350.500 |
370.100 | 450.200 | 492.100 | 500.000 | 613.000 |
710.100 | 710.300 | 720.000 | 720.200

Aufgehoben:

–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 23. Juni 2015,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR 173.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Regionalgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz in der Regel am Regionshauptort beziehungsweise an dem von der Verwaltungskommission des Regionalgerichts bestimmten Ort.

Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:

- c) **(geändert)** die Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgesamtgericht (Gesamtgericht);

-
- d) **(geändert)** die Mitglieder des Regionalgerichts vor der Regionalgerichtspräsidentin oder dem Regionalgerichtspräsidenten;
 - e) **(geändert)** die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Regionalgerichtspräsidentin oder dem Regionalgerichtspräsidenten;

³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, gewähltes Mitglied, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Regionalgerichts oder der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."

Art. 8a (neu)

Stellenschaffung und -einreichung

¹ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht stellen Stellenschaffungsanträge an den Grossen Rat.

² Das Kantonsgericht bestimmt aufgrund der jeweiligen Geschäftslast und nach Anhörung der Regionalgerichte für jedes Regionalgericht die Stellenprozente für Aktuariat und Kanzleipersonal.

³ Das Kantonsgericht reiht die Stellen der Mitglieder und Mitarbeitenden der Regionalgerichte sowie der Vermittlerinnen und Vermittler gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personalamtes und nach Anhörung der Regionalgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein oder sieht für die Vermittlerinnen und Vermittler eine Entschädigung nach Taggeld vor. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 8b (neu)

Stellung, Besoldung und berufliche Vorsorge

¹ Die Besoldung, die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge der Richterinnen und Richter des Kantons- beziehungsweise des Verwaltungsgerichts richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

² Die Besoldung, die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Bezuglich Dienstverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- beziehungsweise des Verwaltungsgerichts.

³ Die Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare setzen die Regionalgerichte im Rahmen des kantonalen Rechts fest. Die Stellung und die Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und für Gleichstellungssachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Schlichtungsbehörden in einer Verordnung.

⁴ Die Anstellungsverhältnisse, die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Vermittlerinnen und Vermittler sowie der Mitarbeitenden der Gerichte und Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrechts. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

Art. 8c (neu)

Zugriff auf das zentrale Personen- und Objektregister

¹ Die Gerichte, Vermittlerämter und Schlichtungsbehörden haben Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Der Datenzugriff kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister¹⁾.

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheidet über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für die Aussage vor Gericht oder im Strafverfahren sowie für die Aktendition.

Art. 15 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Parteien und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter haben zu den Verhandlungen in korrekter Kleidung zu erscheinen, welche die Würde des Gerichts respektiert.

Art. 19 Abs. 3 (geändert)

³ Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.

¹⁾BR [171.200](#)

Art. 22 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 29

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 2 (aufgehoben)

Bestand (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 3 (geändert)

³ Das Zwangsmassnahmengericht ist fachlich eigenständig. Administrativ und hinsichtlich Aktuariat ist es dem Regionalgericht angegliedert.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren.

³ Der Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht wird bei der Festlegung der personellen Ressourcen für das jeweilige Regionalgericht berücksichtigt.

Titel nach Art. 34 (geändert)**3.3. Regionalgerichte****Art. 35**

Aufgehoben

**Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (geändert)**

¹ Die Regionalgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

² Die Regionalgerichte Albula, Engiadina Bassa/Val Müstair und Moesa bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

³ Das Regionalgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

⁴ Das Regionalgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt, einer Richterin oder einem Richter im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Die Regionalgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für vollamtliche Mitglieder der Regionalgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigung für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung.

² Hauptamtliche Mitglieder der Regionalgerichte dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte. Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Erweist sich die Besetzung eines Regionalgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jedes Regionalgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.

² Das Kantonsgericht kann nach Anhörung der Regionalgerichte für untergeordnete Angelegenheiten Einzelzuständigkeiten der Regionalgerichtspräsidentin oder des -präsidenten in einer Verordnung vorsehen.

Art. 44

Aufgehoben

Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jeder Region ein Vermittleramt.

² Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist es dem Regionalgericht angegliedert. Die Einzelheiten regeln Vermittleramt und Regionalgericht in einer Vereinbarung.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Regionalgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

³ Das Regionalgericht schreibt zu besetzende Stellen öffentlich aus.

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² In mehrsprachigen Regionen ist auf eine angemessene Kenntnis oder Vertretung der Amtssprachen zu achten.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Kann die Vermittlerin oder der Vermittler nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.

Art. 49

Aufgehoben

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Regionalgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei nach Anhörung des Vermittleramts.

² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Regionalgerichts obliegen, ist das Vermittleramt für die Wahl zuständig.

³ *Aufgehoben*

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jeder Region eine Schlichtungsbehörde.

² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Regionalgericht angegliedert.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Regionalgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermietseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.

Art. 55

Aufgehoben

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Regionalgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei.

² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Regionalgerichts obliegen, ist die Schlichtungsbehörde für Mietsachen für die Wahl zuständig. Sie regelt die Organisation der Rechtsberatung gemäss Bundesrecht.

³ *Aufgehoben*

Art. 57 Abs. 2 (geändert)

² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Regionalgericht Plessur angegliedert.

Art. 61

Aufgehoben

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Regionalgericht, eine Schlichtungsbehörde oder das kantonale Zwangsmassnahmengericht sowie deren Mitglieder sind beim Kantsongericht einzureichen.

Art. 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Mitglieder der Regionalgerichte sowie der Schlichtungsbehörden zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosser Rat ist zuständig für Disziplinarmassnahmen, mit welchen Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.

**Art. 71 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (neu)**

² Das Kantonsgericht prüft und genehmigt Budget und Rechnung der Regionalgerichte.

^{2bis} Die kantonale Finanzkontrolle prüft im Anschluss daran die Budgets und Rechnungen der Regionalgerichte, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats.

³ Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle sowie die Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden sind vorgängig anzuhören.

⁴ Nach Rücksprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement können das Kantons- und das Verwaltungsgericht Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens gegen Entschädigung der Finanzverwaltung übertragen.

Art. 73

Aufgehoben

Art. 76

Aufgehoben

Art. 76a (neu)

Übergangsbestimmungen

¹ Die bei der Auflösung der Bezirksgerichte vorhandenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen unter Vorbehalt von Absatz 2 entschädigungslos auf den Kanton über.

² Die im Eigentum der Bezirke und der Regionalverbände stehenden Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte, die für die Aufgabenerfüllung der Regionalgerichte benötigt werden, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Übernahme der Verbindlichkeiten und gegen angemessene Entschädigung an den Kanton über. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung des Kantons gebührenfrei.

³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge zwischen den Bezirksgerichten beziehungsweise Schlichtungsbehörden und ihren Mitarbeitenden sind innert dreier Monate auf den neuen Arbeitgeber umzuschreiben.

⁴ Alle Befugnisse der Bezirksgerichte gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Regionalgerichte über.

⁵ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einer Schlichtungsbehörde hängig sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens nach neuem Recht.

⁶ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einem Gericht hängig sind, bleibt die Zuständigkeit bis zur rechtskräftigen Erledigung erhalten.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Gesetz regelt:

- a) **(geändert)** die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten;

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Kantionale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen.

² Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat sowie die Wahlen der Mitglieder der Regionalgerichte.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Grossrats- und Regionalgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt. Die Regionen können für die Grossratswahlen auch die Stimmabgabe an der Landsgemeinde vorsehen.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet:

- a) **(geändert)** durch die Regierung: die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Regionalgerichts- und Grossratswahlen sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten;
- b) **(geändert)** durch die Verwaltungskommission: die Ersatzwahlen im Regionalgericht;

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt:

- b) (**geändert**) die Regionalgerichtswahlen in der Regel in den Monaten März, April, Mai oder Juni für die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnende Amts dauer;

Art. 17 Abs. 3 (geändert)

³ Auf Ersatzwahlen für das Regionalgericht kann verzichtet werden.

Titel nach Art. 19 (geändert)

2.2.a Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte

Art. 19a Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.

Art. 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Art. 19e Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen.

Art. 19f Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Form erforder nisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

Art. 19g Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise.

Art. 19h Abs. 2 (geändert)

² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.

Art. 19i Abs. 1 (geändert)

¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim Regionalgericht eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei.

Art. 19j Abs. 1 (geändert)

¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt:

- b) (geändert) vom Regionalgericht bei Regionalgerichtswahlen;

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:

- c) (geändert) bei den Regionalgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Regionalausschusses.

Art. 25

Formen

- 1. In Eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten (**Überschrift geändert**)

Art. 36 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindeergebnisse:

- b) (geändert) bei Regionalgerichtswahlen dem Regionalgericht;

⁴ Die Regionalgerichte melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Regionalgerichtswahlen.

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Bei Wahlen des Regionalgerichts kommt die Aufgabe dem Regionalgericht, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Ratens und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.

Art. 41 Abs. 1

¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:

- b) **(geändert)** bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission;

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen der Regionalgerichte vom Regionalgericht und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.

Art. 43 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch das Regionalgericht beziehungsweise den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.

Art. 44 Abs. 2 (geändert)

² Bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Regionalgericht beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.

Art. 102 Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.

Art. 109a (neu)

Regionalgerichtswahlen im Jahr 2016

¹ Die Stimmberechtigten der jeweiligen Region wählen in getrennten Wahlgängen:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Voll- oder Hauptamt;
- c) die hauptamtlichen Richterinnen und Richter;
- d) die übrigen Richterinnen und Richter.

² Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts sowie das zuständige Bezirksamt sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Regionalgerichtswahlen für die Amtsperiode 2017-2020 verantwortlich.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Staatshaftung (SHG)" BR [170.050](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a) **(geändert)** der Kanton, die Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);

3.

Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR [170.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, vom Kantons- und Verwaltungsgericht sowie von den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen das Kantons- und das Verwaltungsgericht von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.

4.

Der Erlass "Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)" BR [170.300](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeindeämtern sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung¹⁾.

5.

Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR [170.400](#) (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

² Es gilt ferner für die Mitarbeitenden

b) **(geändert)** der Gerichte und Schlichtungsbehörden.

⁴ Nebenamtliche Mitarbeitende sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Sie werden vom Gesetz, von der Regierung oder von den Gerichten als solche bezeichnet.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung legt den Einreichungsplan fest. Dieser enthält nach Funktionsbereichen und Gehaltsklassen geordnete Richtpositionen, die auch für die selbstständigen kantonalen Anstalten und die Gerichte und Schlichtungsbehörden gelten.

Art. 50 Abs. 3 (geändert)

Geheimhaltungspflicht, Aktenedition, Aussage vor Gericht, Information der Medien (**Überschrift geändert**)

³ Die Regierung regelt die Zuständigkeit für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht für die Aktenedition, für die Aussage vor Gericht und für die Information der Medien.

Art. 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.

¹⁾BR [110.100](#)

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4

2. Für die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie Gerichte und Schlichtungsbehörden (**Überschrift geändert**)

¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2.

² Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen.

³ Das Personalamt bereitet auf Antrag und gegen Entschädigung personalrechtliche Verträge, Verfügungen und Beschlüsse der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie der Gerichte und Schlichtungsbehörden im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 vor.

⁴ Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personalamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt oder dem Gericht und dem Personalamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig

b) (**geändert**) beim Kantons- und Verwaltungsgericht die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.

Art. 66 Abs. 5^{bis} (neu), Abs. 6 (geändert)

^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Verwaltungskommission des Regionalgerichts können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

⁶ Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Verwaltungsgericht und personalrechtliche Entscheide des Verwaltungsgerichts, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das Kantonsgericht weitergezogen werden, soweit das kantonale Personalrecht die Anfechtbarkeit vorsieht.

6.

Der Erlass "Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)" BR [171.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) (**geändert**) Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Regionen, Gemeinden und Gemeindeverbindungen;
- b) (**geändert**) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons, der Regionen und Gemeinden;

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

7.

Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG)" BR [173.050](#) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)

8.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾ (EGzZGB)

Art. 14 Abs. 7 (geändert)

⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Regionalgericht weiterzuleiten.³⁾

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung⁴⁾ an das Kantonsgesetz weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein oberes kantonales Gericht erforderlich ist.

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

³⁾ Vgl. Art. 72 Abs. 1 dieses Gesetzes.

⁴⁾ SR [272](#)

Art. 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Einzelrichter am Regionalgericht zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

² Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Regionalgericht zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.

Art. 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Einzelrichter am Regionalgericht niederlegen oder zu Protokoll geben.

Art. 74 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Einzelrichter am Regionalgericht die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet.

³ Die Siegelung erfolgt durch den Einzelrichter am Regionalgericht oder einen anderen Angestellten des Regionalgerichts.

Art. 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Einzelrichter am Regionalgericht, einem Aktuar des Regionalgerichts oder einem durch den Einzelrichter am Regionalgericht bezeichneten Notar aufgenommen.

Art. 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Einzelrichter am Regionalgericht ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 408 Abs. 1 und 2).

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Der vom Einzelrichter am Regionalgericht beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.

Art. 79 Abs. 2 (geändert)

² Bewilligt der Einzelrichter am Regionalgericht die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.

Art. 80 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Einzelrichter am Regionalgericht zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Einzelrichter am Regionalgericht stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.

² Fristverlängerungen des Einzelrichters am Regionalgericht nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.

Art. 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Einzelrichters am Regionalgericht.

² Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Einzelrichter am Regionalgericht mitzuteilen.

Art. 84 Abs. 1 (geändert)

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken in Sinne von Artikel 618 nicht einigen, ist der Einzelrichter am Regionalgericht für die Ernennung der Sachverständigen zuständig; er beauftragt in der Regel die amtliche Schätzungskommission.

Art. 109 Abs. 2 (geändert)

² Zur Erwahrung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Einzelrichters am Regionalgericht verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenscheinverhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehältlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleistet haben.

Art. 151 Abs. 1 (geändert)

¹ Die neuen Gläubiger eines Ehegatten, der nach Inkrafttreten des neuen Ehrechtes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Einzelrichter am Regionalgericht die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115 und 149 SchKG).

Art. 152 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ehefrau, die nach Inkrafttreten des neuen Ehrechtes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Einzelrichter am Regionalgericht die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.

Art. 153 Abs. 1 (geändert)

¹ Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern nach Inkrafttreten des neuen Ehrechtes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Einzelrichter am Regionalgericht die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

Art. 153a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Berufsbeistandschaften können von einem Regionalverband bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen betrieben werden.

9.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht¹⁾" BR [210.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht²⁾ (EGzOR)

¹⁾SR [220](#)

²⁾SR [220](#)

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Leitung des Vorverfahrens ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Regionalgericht zuständig, in deren oder dessen Amtskreis das Tier sich befindet.

Art. 14e Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einzelrichterin beziehungsweise der Einzelrichter am Regionalgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit.

10.

Der Erlass "Notariatsgesetz" BR [210.300](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Notariatsgesetz (NotG)

Art. 4 Abs. 2

² Der Notariatskommission gehören in der Regel an:

c) (geändert) ein Mitglied des Kantons- oder Verwaltungsgerichts.

11.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)" BR [220.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Regionalgericht ist unteres Nachlassgericht.

12.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)" BR [320.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, entscheidet ein Mitglied des Regionalgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz:

Aufzählung unverändert.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Regionalgericht amtet als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist.

³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung.

Art. 13 Abs. 1

- ¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person:
- c) **(geändert)** das Regionalgericht in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden.

13.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR [350.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Das Regionalgericht amtet als erstinstanzliches Strafgericht.
³ In den anderen Fällen entscheidet das Regionalgericht in Dreierbesetzung.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Das Regionalgericht amtet als Jugendgericht.

14.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz; JVG)" BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen. Den Verwaltungsinstanzen obliegt der Einzug der von ihnen ausgefallenen Geldstrafen und Bussen.

15.

Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 85b (neu)

Zivilrechtliche Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgericht

¹ Erstinstanzliche Endentscheide des Verwaltungsgerichts, die gemäss Artikel 72 Absatz 2 Litera b BGG¹⁾ in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, können mit zivilrechtlicher Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

² Diese Bestimmung gilt auch für Fälle, die bei ihrem Inkrafttreten am Verwaltungsgericht hängig sind.

16.

Der Erlass "Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)" BR [450.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

17.

Der Erlass "Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)" BR [492.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Kanton, Regionen, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

Art. 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

- c) **(geändert)** die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

Art. 3 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden, das Kantons-, das Verwaltungs- und das Zwangsmassnahmengericht die Amtssprachen in ihren Standardformen.

¹⁾SR [173.110](#)

⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden, des Kantons-, des Verwaltungs- und des Zwangsmassnahmengerichts ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

2. Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht (**Überschrift geändert**)

¹ Am Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

3. Regionalgerichte

a) Einsprachige Regionen (**Überschrift geändert**)

¹ *Aufgehoben*

² Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache der Region verwendet werden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Amtssprache der Region geführt.

Art. 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

b) Mehrsprachige Regionen (**Überschrift geändert**)

¹ *Aufgehoben*

² Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache der Region verwenden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Regel in einer Amtssprache der Region geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.

Art. 10a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für das Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht Anwendung.

² Für die Verfahren vor den übrigen Schlichtungsbehörden finden die Bestimmungen über die Regionalgerichte sinngemäss Anwendung.

Titel nach Art. 15 (geändert)

4. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Regionen

18.

Der Erlass "Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)" BR [500.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Die Regierung regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Amtsärzte.

Art. 22a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Einzelrichter am Regionalgericht beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen.

19.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:

b) **(geändert)** der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Kinder betroffen sind, der Kinderschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;

² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.

20.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzaushalt des Kantons Graubünden (Finanzaushaltsgesetz; FHG)" BR [710.100](#) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten, die Gerichte sowie die Schlichtungsbehörden.

Art. 39a (neu)

Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden

¹ Das Kantonsgericht regelt in einer Verordnung die kreditmässige Entscheidkompetenz sowie weitere finanzrechtliche Bestimmungen bezüglich der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden, der Finanzkontrolle, der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden.

21.

Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR 710.300 (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:
c) (geändert) die Verwaltung der Gerichte und Schlichtungsbehörden;

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für:
a) (geändert) die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der öffentlich-rechtlichen Anstalten, der Departemente, der Gerichte und der Schlichtungsbehörden;

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Regionalgericht, die zuständige Schlichtungsbehörde, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle, dem Regionalgericht oder der Schlichtungsbehörde in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Diese orientieren die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Beanstandungen oder Anträge.

² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- c) (**geändert**) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein Regionalgericht oder eine Schlichtungsbehörde betreffen.

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Departemente und der Dienststellen, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und der Dienststellen sowie der Gerichte und der Schlichtungsbehörden abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.

³ Bei den Gerichten und den Schlichtungsbehörden beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.

22.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 123 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Art. 150 Abs. 1 (geändert)

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das Regionalgericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.

23.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1

- ¹ Von der Handänderungssteuer befreit sind
d) **(geändert)** die Regionen, die Gemeinden (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinden für Grundstücke im eigenen Gebiet;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.